



Satzung des Ländlichen Reit- und Fahrvereins Hohenlimburg e.V.

Ergänzende Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(Stand 03.05.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reit- und Fahrverein Hohenlimburg e.V.“. Er hat seinen Sitz in 58119 Hagen Hohenlimburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 — 68 der Abgabenordnung, und zwar:

- a) Förderung des Reit- und Fahrsports
- b) Ausbildung der Jugend in der Haltung und im Umgang mit Pferden
- c) Veranstaltung und Beschickung von Leistungsprüfungen

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hagen (Servicezentrum Sport) oder Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrechte befindet.
 - a) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich. Passive Mitglieder haben nur beratende Stimme.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt ist mit Abbuchung des Beitrages wirksam.
- 3) Im Fall der Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in das Recht auf Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Hauptversammlung, die sodann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
- 4) Jugendliche Mitglieder werden erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- 5) Ehrenmitglieder sind auf den Mitgliederversammlungen ebenfalls stimmberechtigt.
- 6) Die laufenden Jahresbeiträge betragen lt. Beschluss vom 08.03.2004:

| | |
|--|---------------------|
| Erwachsene | 78,- € |
| Jugendliche und Schüler | 48,- € |
| Ehepaare | 120,- € |
| Familien (mind. 3 Pers. u. in einem Haushalt lebend) | 150,- € |
| Fördermitgliedschaft | freiwilliger Betrag |

§ 4 Austritt der Mitglieder

- 1) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 5 Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2) Der Ausschluss ist nur bei vereinschädigendem Verhalten zulässig.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

- 7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an nicht voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein.
- 3) In der Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief auf die Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgegeben wird.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

- 3) Der Beitrag ist für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Der Beitrag wird einmal jährlich abgebucht.
- 4) Jedes Mitglied, das das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht zu mindestens 50 % in seiner Erwerbsfähigkeit behindert ist, hat einen Arbeitsdienst zu leisten. Über die Dauer, Art und über einen Beitrag im Falle der Nichtleistung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufnahmegebühr

Seit dem 01.01.2001 entfällt die Aufnahmegebühr.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der erweiterte Vorstand
 - c) Der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der
 - a) Ersten Vorsitzenden
 - b) Zweiten Vorsitzenden
 - c) Kassenwart/in
 - d) Schriftführer/in
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

- 3) Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- 4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet sowohl mit dem schriftlich zu erklärenden Rücktritt, wie auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seiner/ihrer Stellvertretung mit einer Frist von acht Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6) Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn dies von drei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Der Erweiterte Vorstand

- 1) Dem erweiterten Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) Sportwart/in
 - b) Pressewart/in
 - c) Jugendwart/in
- 2) Auf die Mitglieder des erweiterten Vorstandes finden die Vorschriften des § 10 Abs. 3-4 der Satzung des LRFV Hohenlimburg e. V. Anwendung.
- 3) Wird im Laufe der Wahlzeit eine Vorstandsstelle durch Tod, Amtsniederlegung oder auf andere Weise frei, und ist die sofortige Besetzung der freigewordenen Stelle notwendig, so ist der Vorstand befugt, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

§ 12 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendlichen und somit nicht stimmberechtigten Mitglieder halten im Beisein des Jugendwartes/ der Jugendwartin mindestens einmal jährlich Jugendversammlungen ab. Sinn dieser Versammlungen soll sein, die Meinungen und Wünsche der Jugendlichen gegenüber dem Verein zu formulieren, sowie sie von Seiten des Vorstandes auf ihre Pflichten hinzuweisen.
- 2) Der Jugend wird das Recht eingeräumt den/die Jugendwart/in, welche/r das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, in einer eigens dafür einberufenen Versammlung zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§13 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000,- € (in Worten „Fünftausend“), die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch
 - b) einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

- c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes binnen 3 Monaten
 - d) auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder.
- 2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand, der nach § 14 Abs. 1b) zu berufenden Versammlung, einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist vor Durchführung der Versammlung von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfern zu überprüfen. Auf der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer einen Bericht über die Führung der Kasse vorzulegen.

Die Kassenprüfer werden in Verbindung mit den Vorstandswahlen für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15 Form der Berufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu berufen.
- 2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.
- 3) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage (Datum des Poststempels) vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung mit einfacher Stimmmehrheit.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 17 Abstimmungen

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mind. fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- 2) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung von Verträgen
 - d) Ehrungen
 - e) die Entscheidung von Beschwerden
- 4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem/der 1. Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 19 Versicherung und Haftung

Alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins sind durch die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung der Deutschen Sporthilfe e.V. versichert. Gegen nicht gedeckte Haftpflichtansprüche haben die Mitglieder einen eigenen Versicherungsschutz abzuschließen. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schadensfälle, die nicht durch die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Der Sporthilfebeitrag wird vom Verein aufgebracht.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.